jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/24 2Ob173/99a, 2Ob58/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1999

Norm

ABGB §1302 Satz1 A
EKHG §8 Abs2

Rechtssatz

Aus § 8 Abs 2 EKHG ergibt sich keine allgemeine Einstandspflicht der Beteiligten für einander; eine Haftung für fremdes Verhalten besteht nur insoweit, als dies in besonderen Tatbeständen angeordnet ist. Die Anordnung der Solidarhaftung des § 8 Abs 2 EKHG kann keine Erweiterung der Haftung eines jeden einzelnen Beteiligten mit sich bringen. Gemäß § 1302 Satz 1 ABGB ist die Solidarhaftung bei Bestimmbarkeit der Anteile ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 173/99a
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 2 Ob 173/99a
- 2 Ob 58/07d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2008 2 Ob 58/07d
  Bem: Im vorliegenden waren die Anteile der am Unfall Beteiligten an den verursachten Schäden nicht im Sinne des § 1302 ABGB bestimmbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112189

Dokumentnummer

JJR_19990624_OGH0002_0020OB00173_99A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at